

# Satzung „Polnischer Kultursalon Wiesbaden e.V.“

## Präambel

Zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und Polen bestehen traditionell gute Beziehungen. Davon zeugen die lebendige Städtepartnerschaft mit Breslau / Wroclaw sowie die vielen Wiesbadener Bürger polnischer Herkunft. Besonders im Bereich der Kultur existiert ein vielfältiger Austausch, gekennzeichnet durch den offenen und gleichberechtigten Dialog.

Zur Vertiefung und Förderung des Austausches, der Freundschaft und der Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen, ist es besonders das Engagement der Bürger, das die Beziehungen zwischen den Menschen beider Nationen und das gegenseitige Verständnis vertieft.

Überzeugt, daß persönliche Initiative und Austausch besonders auf kulturellem Gebiet Deutsche und Polen verbinden, wird der Polnische Kultursalon (Pokusa) e.V. seine Aktivitäten in Wiesbaden entfalten.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polnischer Kultursalon e.V.“ (abgekürzt Pokusa e.V.).
- (2) Er ist am \_\_\_ unter dem Aktenzeichnungen \_\_\_\_\_ Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden nach §21 BGB als rechtskräftiger Verein eingetragen worden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein ist unabhängig und der Kunst und Kultur, insbesondere den bildenden Künsten verpflichtet. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Pflege des Austauschs von Kunst und Kultur vor Ort
- (b) Förderung der Kenntnisse über polnische Kunst in Wiesbaden.
- (c) Förderung der Kenntnisse über polnische Literatur und Musik in Wiesbaden.

Der Verwirklichung der gesetzten Ziele sollen folgende Aktivitäten dienen:

- (a) Konzipierung und Durchführung von vereinseigenen Kunstprojekten.
- (b) Angebote für Wiesbadener, an Workshops mit polnischen Künstlern teilzunehmen.
- (c) Salonabende für den Austausch über Kunst und Kultur.
- (d) Veranstaltung von Ausstellungen mit polnischen Künstlern und begleitenden Veranstaltungen wie Lesungen, Musikdarbietungen usw.
- (e) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Einrichtungen, die dem deutsch-polnischen Austausch dienen.
- (f) Jede weitere Tätigkeit, die der Verwirklichung der genannten Ziele dient.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (5) Entsprechend der gestellten Aufgaben verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke. Etwaige Überschüsse werden zur Förderung satzungsmäßiger Aufgaben und Ziele verwendet.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins durch besondere Zuwendungen (Geldbeträge oder Sachleistungen). Fördernde Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder des Vereins ohne darüber hinaus gehende Rechte.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern berufen. Sie haben dieselben Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein steht
  - (a) volljährigen Personen
  - (b) Personenvereinigungen
  - (c) juristischen Personenfrei.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unter (1) genannte Person werden, die bereit ist, das Erreichen der Vereinsziele zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
- (5) Die Aufnahme verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) den Tod bei natürlichen Personen
  - (b) Auflösung der juristischen Person
  - (c) freiwilligen Austritt
  - (d) Ausschluß
- (2) Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel im Fall des Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Vereinsarbeit behindert oder das Ansehen des Vereins schädigt. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluß entbindet nicht von der Zahlung noch fälliger Beiträge.

## §7 Beiträge

- (1) Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand festgelegt.
- (2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Er ist im Januar oder bei der Aufnahme in voraus zu zahlen.

## §8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§10)
- (2) der Vorstand (§11)

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung

einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

- (2) Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten
  - (a) Bericht der Vorsitzenden
  - (b) Bericht des Schatzmeisters
  - (c) Festlegung des Jahresbeitragsin den Wahljahren außerdem:
  - (d) Entlastung des Vorstands
  - (e) Neuwahl des Vorstands
- (5) Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (6) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliedsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten, die sich aus §§32ff. BGB ergeben. Sie ist zuständig für:
  - (a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
  - (b) Entgegennahme des vom Vorstand vorgetragenen Geschäftsberichts
  - (c) Beratung der vom Vorstand vorgelegten künftigen Projekte
  - (d) Satzungsänderungen
  - (e) Bestimmung eines etwaigen Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
  - (f) Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
  - (g) Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit bzw. ordnungsgemäßer Vertretung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, daß die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen in den Fällen nach §12 und §13 dieser Satzung; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Beschlüsse über §12 sowie über §13 erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (13) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (14) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar bis auf weiteres mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt. Es

kann auch nur ein Vorstandsmitglied neu gewählt werden, während die anderen Vorstandsmitglieder weiterhin im Amt bleiben.

- (16) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
  - (c) dem Schatzmeister
  - (d) und zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs-berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands, bzw. die Amtszeit eines seiner Mitglieder endet mit der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Enthebung des Amtes im Fall satzungswidrigen Verhaltens. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson benennen, die der Bestätigung (Nachwahl) durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.
- (7) Sollten das Finanzamt, das Vereinsregister oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins haben, können die entsprechenden Änderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restliche Vorstands vorgenommen werden.

## **§12 Satzungsänderungen**

- (1) Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Beantragte Änderungen müssen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§13 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung, Vermögensanfall**

- (1) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn der Vorstand die Auflösung empfiehlt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluß einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Polnische Gesellschaft Mainz Wiesbaden e.V., Steuernummer 26.6454 – II/4 Finanzamt Mainz-Mitte, oder an eine ebenfalls den Zielen des deutsch polnischen Kulturaustauschs verpflichtete steuerbegünstigte Körperschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Im übrigen ist der Zweck des Vereins dann erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vornehmenden Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§14 Veröffentlichungen**

Der Verein kann auf Beschluß des Vorstandes Publikationen herausgeben.

## **§15 Schlußbestimmungen**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.